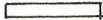


 GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
 DER VEREINFACHTEN ÄNDERUNG
 AUFGEHOBENE BAULINIE
 BAUGRENZEN
 ÜBERBAUBARE FLÄCHE
 NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHE
 FIRSTRICHTUNG ZWINGEND

WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
 I ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
 o OFFENE BAUWEISE
 0.4 GRUNDFLÄCHENZAHL
 0.5 GESCHOSSFLÄCHENZAHL
 28-35° DACHNEIGUNG

Neufestsetzung für das Flurstück Nr. 356 der Flur 15

Gemarkung Gernsdorf

Aufhebung der zwingenden Baulinie

Die Begrenzung der überbaubaren Fläche erfolgt durch Baugrenzen.